



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 236
Seite 548-552

25. Oktober 1985

Redaktion: Dr. M. Lutz
Telefon: 80-4324

Betrifft: Ergänzungsordnung der Satzung der Studentenschaft
der RWTH Aachen

Hier: Fachschaftsrahmenordnung

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Aachen

Gemäß § 40 der Satzung der Studentenschaft der RWTH
Aachen vom 15. Dez. 1979 hat das 28. Studentenparla-
ment am 16.1.80 folgende Fachschaftsrahmenordnung be-
schlossen:

A) Die Fachschaften

§ 1

Definition

- (1) Die eingeschriebenen Studenten einer Fakultät oder einer Fachabtei-
lung bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:*

 - Mathematik/Physik/Informatik 1/1
 - Chemie/Biologie 1/2
 - Architektur 2/1
 - Bauingenieurwesen 2/2
 - Maschinenbau 3
 - Bergbau 4/1
 - Hüttenkunde 4/2
 - Geologie/Mineralogie 4/3
 - Elektrotechnik 5
 - Philosophie 6/1
 - Lehramt an berufsbildenden Schulen 6/2

* Die Fachschaft 8 (Pädagogik) ist erst später durch die PH-Integration
hinzugekommen.

- Wirtschaftswissenschaften 6/3
- Medizin 7*

§ 2

Aufgaben

Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2 der Satzung der Studentenschaft.

§ 3

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- Die Fachschaftsvertretung (FSV)
- Der Fachschaftsrat (FSR)

B) Die Organe der Fachschaft

I. Die Fachschaftsvertretung

§ 4

Wahl

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbar, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt.
- (3) Einzelkandidaten sind möglich.
- (4) Die Mitglieder einer Fachschaftsvertretung gehören dieser für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Mandat in der Fachschaftsvertretung ist nicht übertragbar.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft.

* Die Fachschaft Medizin ist aufgeteilt in die Fachschaft Medizin/Vorklinik (7/1) und Medizin/Klinik (7/2), s. auch § 54, Satzung der Studentenschaft.

§ 5

Zusammensetzung

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Fachschaftsvertretung bestimmt sich nach der Satzung der jeweiligen Fachschaft; sie beträgt jedoch mindestens 9 und höchstens 15.

§ 6

Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das beschlußfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. den Fachschaftsrat zu wählen,
 2. die Satzung der Fachschaft zu beschließen,
 3. in Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse zu fassen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Vorsitzender der Fachschaftsvertretung

- (1) Für die Wahl des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Aufgaben der Fachschaftsvertretung verantwortlich. Er beruft die Fachschaftsvertretung schriftlich mindestens alle 4 Wochen während der Vorlesungszeit ein; dabei ist die Ladungsfrist einzuhalten. Er leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

II. Der Fachschaftsrat

§ 8

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu 7 weiteren Mitgliedern.
- (2) Er wird von der Fachschaftsvertretung in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder gewählt.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 23 der Wahlordnung der Studentenschaft.
- (4) Die Abwahl des Fachschaftsrates oder einzelner Mitglieder ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrates oder die Neuwahl einzelner Mitglieder zulässig.
- (5) Näheres regelt die Satzung der Fachschaft.

§ 9

Aufgaben

Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft und nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

C) Die Fachschaftsvollversammlung

§ 10

Grundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat oder die Fachschaftsvertretung kann in den Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung der Mitglieder der Fachschaft (FSVV) beschließen. Er muß dies beschließen, wenn dies von mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft in schriftlicher Form gefordert wird.
- (2) In dem Beschluß sind die Fragen, die in der Fachschaftsvollversammlung diskutiert und abgestimmt werden sollen, sowie das Verfahren und die Dauer der Abstimmung festzulegen.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Fachschaft.

D) Finanzen

§ 11

Mittelverwaltung

Die Fachschaften verwalten die ihnen übertragenen Mittel entsprechend ihrer Aufgabenstellung und gemäß ihrer Satzung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studentenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen.

E) Satzung

§ 12

Grundsätze

- (1) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung, soweit nicht die Satzung der Studentenschaft oder ihre Ergänzungsordnungen entgegenstehen.
- (2) Die Satzung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Zusammensetzung, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlußfassung der Fachschaftsvertretung,
 2. die Zusammensetzung, die Wahl, die Aufgaben und die Beschlußfassung des Fachschaftsrates,
 3. die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates,
 4. die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle,
 5. das Verfahren bei Vollversammlungen der Fachschaft und die Dauer der Abstimmung.

§ 9

Aufgaben

Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft und nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

C) Die Fachschaftsvollversammlung

§ 10

Grundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat oder die Fachschaftsvertretung kann in den Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung der Mitglieder der Fachschaft (FSVV) beschließen. Er muß dies beschließen, wenn dies von mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft in schriftlicher Form gefordert wird.
- (2) In dem Beschluß sind die Fragen, die in der Fachschaftsvollversammlung diskutiert und abgestimmt werden sollen, sowie das Verfahren und die Dauer der Abstimmung festzulegen.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Fachschaft.

D) Finanzen

§ 11

Mittelverwaltung

Die Fachschaften verwalten die ihnen übertragenen Mittel entsprechend ihrer Aufgabenstellung und gemäß ihrer Satzung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studentenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen.

E) Satzung

§ 12

Grundsätze

- (1) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung, soweit nicht die Satzung der Studentenschaft oder ihre Ergänzungsordnungen entgegenstehen.
- (2) Die Satzung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Zusammensetzung, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlußfassung der Fachschaftsvertretung,
 2. die Zusammensetzung, die Wahl, die Aufgaben und die Beschlußfassung des Fachschaftsrates,
 3. die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates,
 4. die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle,
 5. das Verfahren bei Vollversammlungen der Fachschaft und die Dauer der Abstimmung.

- (3) Die Satzung der Fachschaft ist von der Fachschaftsvertretung mit den Stimmen der Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen.

F) Ergänzungs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Änderungen

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsrahmenordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Fachschaftsrahmenordnung kann nur auf Beschluß des Studentenparlaments geändert werden.
- (3) Eine Änderung der Fachschaftsrahmenordnung muß auf zwei verschiedenen Studentenparlamentssitzungen behandelt werden. Sie muß mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments (28) beschlossen werden.

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum Inkrafttreten einer nach den Grundsätzen der Fachschaftsrahmenordnung beschlossenen Geschäftsordnung gelten für die Sitzungen der Fachschaftsvertretung die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studentenparlaments entsprechend.
- (2) In der medizinischen Fakultät bleiben die beiden provisorischen Teilfachschaften Medizin (Vorklinik 7/1) und Medizin (Klinik 7/2) bestehen, bis
1. die klinischen Semester in das neue Klinikum Seffent-Melaten umziehen
oder
 2. die beiden Fachschaften sich entscheiden, diesen Zustand vorher zu beenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch das Studentenparlament der RWTH Aachen in Kraft.

gez. Harro Mies
Vorsitzender des Studentenparlaments

Anmerkung d. Red.:

Satzung der Studentenschaft der RWTH Aachen s. Aml. Bekanntmachung Nr. 207 vom 17.8.1983

Ergänzungsordnungen:

Geschäftsordnung des Studentenparlaments s. AB Nr. 237 vom 25.10.1985,

Wahlordnung der Studentenschaft s. AB Nr. 238 vom 25.10.1985,

Beitragsordnung der Studentenschaft s. AB Nr. 199 vom 21.2.1983 und geänderte Fassung der Beitragsordnung s. AB Nr. 209 vom 22.11.1983.